

Publikation für Liechtenstein

Mitteilung an die Anleger von UBS ETF (CH)

Umbrella-Fonds nach schweizerischem Recht der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und UBS Switzerland AG als Depotbank beabsichtigen, den Fondsvertrag des vorgenannten Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA wie folgt zu ändern.

I. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen (§ 20)

Unter §20 soll Ziff. 4 wie folgt angepasst werden:

«Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Entschädigung Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bezahlen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Retrozessionen und Rabatte gewährt werden. Zusätzlich können Anleger auch Seeding-Vereinbarungen mit UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen) eingehen, wobei die Seeding Gebühren nicht dem Vermögen des Teilvermögens belastet, sondern von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen) bezahlt werden. Im Prospekt legt die

Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Seeding-Vereinbarungen gewährt werden.»

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die oben aufgeführten Änderungen des Fondsvertrages der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA, nicht aber auch die Änderungen am Prospekt.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die vorstehenden Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendung erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie die letzten Halbjahres- und Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter www.ubs.com/fonds sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer +41 800 899 899 bezogen werden.

Basel, Zürich, und Vaduz, 18. September 2024

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
CH-4051 Basel

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich

Zahlstelle in Liechtenstein:
Liechtensteinische Landesbank AG
Städtle 44
9490 Vaduz

24.057LS